



ASV, Herdentorsteinweg 49/50, 28195 Bremen

Ortsamt Borgfeld

Borgfelder Landstraße 21

28357 Bremen



Auskunft erteilt
Mathias Müller
T +49 421 361 11939

E-Mail
mathias.mueller@asv.bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens
08.05.2025

Bremen, den 27.05.2025

Beiratsbeschluss „Bürgerantrag – Fahrradinfrastruktur – Fahrradroute Jan-Reiners-Weg: Vorfahrtsregelung“

Sehr geehrte Damen und Herren,

sie haben uns den o.g. Beschluss mit Mail vom 08.05.2025 übersendet. Darin fordert der Beirat eine Vereinheitlichung der Vorfahrtsregeln auf dem Jan-Reiners-Weg sowie eine Roteinfärbung der Querungen.

Hierzu nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Verlauf des Jan-Reiners-Wanderweg kreuzen die Stichwege Kuhweideweg, Helene-Noltenius Weg, die Verlängerung der Daniel-Jacobs-Allee und der Albert-Bremermann Weg.

Der Beirat bittet darum, an der Kreuzung mit dem Kuhweideweg sowie an den genannten Einmündungen die VZ 301 oder VZ 306 für den Jan-Reiners-Wanderweg als Vorfahrtsstraße anzubringen und die querenden Wege mit dem VZ 205 „Vorfahrt achten“ auszustatten.

Grundsätzlich sollte beachtet werden, dass alle Verkehrsteilnehmer gem. §1 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) dazu verpflichtet sind, die allgemeinen und besonderen Vorschriften der StVO eigenverantwortlich zu beachten sowie ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht walten zu lassen. Diese Grundregeln sollten von allen Verkehrsteilnehmern beherzigt werden, sodass der vielzitierte Schilderwald und eine Reizüberflutung durch eine „Überschilderung“ begrenzt werden können. Eine Häufung von Verkehrszeichen soll, wenn möglich, vermieden werden. Daher dürfen gem. §45 Abs.9 StVO örtliche Anordnungen durch Verkehrszeichen nur dort getroffen werden, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Zwingend geboten ist ein Verkehrszeichen nur dann,



Dienstgebäude
Herdentorsteinweg 49/50
28195 Bremen



Bus / Straßenbahn
Hauptbahnhof
oder Herdentor

Eingang
Entwurf und Neubau:
Hillmannplatz 8-10
Straßenerhaltung,
Brücken- und Ing.bau
sowie Schwertransporte:
Hillmannstraße 2a

Sprechzeiten
Mo. bis Fr.
8:00 - 12:00 Uhr
weitere Termine
nach tel.
Vereinbarung mög-
lich

Geschäftsstelle:
T (0421) 361 9780
F (0421) 361 9738
E-Mail office@asv.bremen.de



Wir sind ein Impulsgeber

wenn es die zur Gefahrenabwehr unbedingt erforderliche und letzte, allein in Betracht kommende Maßnahme ist. Zudem sind Verkehrszeichen, die lediglich die bestehende gesetzliche Regelung wiedergeben, nicht anzuordnen.

Zusätzlich gilt nach § 8 Absatz 1 Straßenverkehrsordnung (StVO): Wer von rechts kommt, hat an Kreuzungen oder Einmündungen Vorfahrt. Eingriffe in diese gesetzliche Regelung sind nur dann zulässig, wenn konkrete Gefahren oder Unfallschwerpunkte vorliegen, welche eine besondere Maßnahme erfordern. Der Straßenverkehrsbehörde sind weder Gefahren noch Unfallschwerpunkte bekannt.

Bezüglich der Querungsstellen „Am Lehester Deich“, „Borgfelder Deich“ und „Hamfhofsweg“ sind in dem Jahr 2013 bauliche Maßnahmen erfolgt, die den Jan-Reiners-Weg an diesen Stellen bevorzugen. Diese Stellen unterscheiden sich jedoch von den genannten Kreuzungen mit den Stichwegen, da hier KFZ-Verkehre den Jan-Reiners-Weg queren, während bei den anderen Einmündungen kein motorisierter Verkehr stattfindet.

Insgesamt ist hier keine besondere Gefahrenlage ersichtlich, die die Anordnung von Verkehrszeichen rechtfertigen würde. Es ist daher aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht nicht möglich, den Jan-Reiners-Weg mit einer einheitlichen Vorfahrtsregelung zu beschildern.

Zur gewünschten Rotmarkierung: Die beiden Kreuzungsbereiche sind bezüglich der Vorfahrtsregelung durch Verkehrszeichen eindeutig geregelt. Weiterhin ist der Kreuzungsbereich ergänzend hochgeplastert durch den Einsatz von Rampensteinen. Kenntnisse über einen Unfallschwerpunkt liegen nicht vor. Seitens der Straßenerhaltung bedarf es keiner zusätzlichen Rotmarkierung.

Im Auftrag

Gez. Mathias Müller